

Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Kirchgandern

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchgandern beschließt in der Sitzung vom 20.01.2011 die nachstehende Ordnung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte:

§ 1 Räume, Anlagen und Einrichtungen

Die Gemeinde Kirchgandern regelt die Nutzung folgender Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte:

1. Dorfgemeinschaftshaus
 - a) Saal mit Küchen
 - b) Versammlungsraum
 - c) Kegelbahn
 - d) Geschirr und Gläser
2. Geräte und Gegenstände
 - a) Zelt
 - b) Beamer

§ 2 Nutzungszweck

Die Räume, Anlagen und Einrichtungen dienen zur Durchführung von Versammlungen, sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen und privaten Veranstaltungen der Gemeinde Kirchgandern.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, einschließlich ihrer Anlagen und Einrichtungen, können grundsätzlich von der Gemeinde Kirchgandern örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zuständig für die Überlassung der Räume, Geräte und Gegenstände ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter.
- (3) Über die Überlassung entscheidet der Bürgermeister oder dessen Vertreter.
- (4) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge der Anfragen überlassen.
- (5) Veranstaltungen, welche sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit, die Sicherheit der Räume, Anlagen und Einrichtung zu gefährden oder das Ansehen der Gemeinde Kirchgandern zu schädigen sind zu versagen.

§ 4 Verantwortlichkeit der Gemeinde / Hausrecht

- (1) Die Gemeinde führt einen Terminkalender.
- (2) Der Bürgermeister oder dessen Vertreter ist berechtigt, Benutzern der Räume in Einrichtungen und/oder seiner Anlagen bzw. der Geräte und Gegenstände der Gemeinde, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, Weisung zu erteilen.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter übt nach Übergabe des Schlüssels durch die Gemeinde das Hausrecht in der Rechtsform des Erfüllungsgehilfen der Gemeinde aus. Dies schließt nicht das Weisungsrecht des Eigentümers aus.

§ 5 Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Für die Nutzer/Veranstalter gelten folgende Bestimmungen:

Der Nutzer/Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räume und Gemeinschaftseinrichtungen auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde beauftragten verantwortlichen Personen zu folgen und die mit der Bewilligung festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

- (2) Im einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Nutzer/Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Anzeige einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Der Nutzer/Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
- c) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung durch den Überlasser erfolgen. Eigene Dekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Überlasser abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. a. in Fußböden, Wände, Decken, oder Einrichtungsgegenständen ist untersagt.
- d) Der Nutzer/Veranstalter darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- e) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Gemeinde vorher zugestimmt hat.
- f) Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.
- g) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in den Gebäuden untergestellt werden.
- h) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gefährlichen Gegenständen und Waffen sind in allen Räumlichkeiten untersagt.
- i) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig. Zuwiderhandlungen werden vom Landkreis Eichsfeld mit empfindlichen Verwarngeldern geahndet.

§ 11 Übergabe der Räume und Reinigung

- (1) Der Nutzer/Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung in Ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume und Einrichtungen der Gemeinde wieder mitzunehmen.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter ist zur ordentlichen Reinigung nach den Vorgaben der zu verwendenden Maschinen und Reinigungsmittel zur ordnungsgemäßen Säuberung der benutzten Räume und Müllentsorgung verpflichtet.

§ 12 Versicherung durch den Vermieter / Haftung

- (1) Der Nutzer/Veranstalter ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in einer für die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung notwendigen Höhe verantwortlich. Eine Unterversicherung kann im Schadensfall nicht eine Minderung des Schadensanspruches der Gemeinde gegenüber geltend begründen.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter haftet der Gemeinde Kirchgandern für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für die Schäden die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer/Veranstalter für die Anschaffung einer neuen Schließanlage.
- (4) Für sämtliche vom Nutzer/Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Kirchgandern keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach der Veranstaltung durch den Nutzer/Veranstalter zu entfernen.
- (5) Die Gemeinde Kirchgandern ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschrift entstehen.

§ 13 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung kann vom Mieter oder einem von ihm beauftragten, zur Durchführung solcher Veranstaltungen befähigten, Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung obliegt dem Nutzer/Veranstalter.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Gemeinde Kirchgandern kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn Bestimmungen des Nutzungsvertrages, der Entgeltordnung oder der Benutzerordnung nicht eingehalten oder die öffentlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten der Gemeinde Kirchgandern infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dem Nutzer steht kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
- (2) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, vom Überlasser nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, dem der Gemeinde für diese Veranstaltung entstandenen Aufwand zu vergüten.

- j) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
 - k) Die Ausgänge und Notausgänge sowie Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
 - l) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
 - m) Der Veranstalter bestellt eine Feuer- und Sanitätswache, die für Art und Umfang der Veranstaltung geeignet ist.
 - n) Die überlassenen Räume sind von der Gemeinde mit je einem funktionstüchtigen Feuerlöscher bzw. Löschwasserbehälter mit Zubehör auszustatten.
 - o) Der Nutzer/Veranstalter ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Tierverbot: Tiere dürfen in die Räume und Einrichtungen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 6 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 7 Schriftlicher Nutzungsvertrag

Der Nutzungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Aus einer mündlichen oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages abgeleitet werden. Erst ein beiderseitiger unterzeichneter Nutzungsvertrag bindet den Mieter und die Gemeinde Kirchgangern.

§ 8 Bestandteile des Nutzungsvertrages

Bestandteil des Nutzungsvertrages ist die Entgeltordnung, der Abrechnungsnachweis der Energiekosten und der Inhalt dieser Benutzungsordnung.

§ 9 Rechte des Veranstalters

Der Nutzungsvertrag berechtigt den Veranstalter, die Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Garderobe

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verloren gegangene und/oder beschädigte Garderobe und Gegenstände.

§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Nebenabreden, Änderungen, Streichungen und Ergänzungen im Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Die Benutzungsordnung tritt am ~~04~~.02.2011 in Kraft.

Kirchgandern, den 08.02.2011


Sieling
Bürgermeister



1

2

3

4

5